

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 28

Wintersemester 2010

Aus dem Inhalt

Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt vom 13.07.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	1207
Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master- studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 07.06.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	1208
Satzung der Fachhochschule Erfurt nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Weiterbildung	1210
Impressum	1212

Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt vom 13.07.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.07.2010 (Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 25 vom 27.09.2010, S. 1042).

Der Fakultätsrat LGF hat am 10.11.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 15.11.2010 die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 2 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:
„STA“ im Modul BLA1.04 wird durch „K“ ersetzt. Unter „Dauer“ wird im Modul BLA1.04 „90“ ergänzt.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1.04	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	PZ	K	90	1	5	0

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 15.11.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 07.06.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 07.06.2010 für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 24, S. 944).

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 08.12.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 17.12.2010 die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst: „Studienplan, Prüfungsplan“.
- b) Die Angabe zu § 12 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen §§ 5 bis 11 werden zu §§ 6 bis 12.
- d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt geändert: das Wort „Masterthesis“ wird durch das Wort „Master-Thesis“ ersetzt.
- e) Hinter der Angabe zu § 13 wird eingefügt:
Anlage 1 Studienplan
Anlage 2 Prüfungsplan
Anlage 3 Übersicht: Studienstruktur

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ werden ersetzt durch „Bachelorabschluss bzw. ein Diplom“.

3. Anlage 2 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul MA3M10c (Vertiefungsgebiet III) wird unter Art „M“ durch „F“ ersetzt.
- b) Im Modul MA3M10d (Vertiefungsgebiet IV) wird unter Art „F“ durch „M“ ersetzt.
- c) Im Modul MA4M12 (MA-Thesis) wird unter Art vor „P“ „SL und“ eingefügt.

4. Anlage 3 (Übersicht Studienstruktur) wird wie folgt geändert:

Semester	Modulbereich 1	Modulbereich 2	Modulbereich 3	Modulbereich 4	Modulbereich 5
1	<p>Modul MA1M1 Soziale Arbeit im wiss. Diskurs</p> <p>6 CP / 4 SWS 60 h Präsenzzeit 120 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA1M2 Kultur, Politik, Moderne</p> <p>8 CP / 6 SWS 60 h Präsenzzeit 120 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA1M3 Urbane Lebensräume</p> <p>6 CP / 4 SWS 60 h Präsenzzeit 120 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA1M4 Forschung</p> <p>10 CP / 8 SWS 120 h Präsenzzeit 180 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	
2	<p>Modul MA2M5 Spezifische Rechtsgebiete</p> <p>8 CP / 6 SWS 90 h Präsenzzeit 150 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>		<p>Modul MA2M6 Planung u. Evaluation</p> <p>10 CP / 6 SWS 190 h Präsenzzeit 150 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA2M7 Praxisforschung - Praxisplanung I</p> <p>6 CP / 2 SWS 60 h Präsenzzeit 180 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA2M8 Vertiefungsgebiet, Einführung</p> <p><i>Wahlmodule</i></p> <p>6 CP / 4 SWS 60 h Präsenzzeit 120 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>
3				<p>Modul MA3M9 Praxisforschung – Praxisplanung II</p> <p>8 CP / 4 SWS 60 h Präsenzzeit 180 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA3M10 Vertiefungsgebiet</p> <p><i>Wahlmodule</i></p> <p>22 CP / 12 SWS 180 h Präsenzzeit 480 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>
4				<p>Modul MA4M11 Projektwerkstatt u. Fachtagung</p> <p>10 CP / 4 SWS 60 h Präsenzzeit 240 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>	<p>Modul MA4M12 MA Thesis</p> <p>20 CP 600 h Selbstlernzeit u. Prüfungsvorbereitung</p>

5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 17.12.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften

Satzung der Fachhochschule Erfurt nach § 60 der Abgabenordnung

für den

Bereich der Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) folgende Satzung.

Der Senat der FH Erfurt hat die Satzung auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 17. Dezember 2010 genehmigt.

§ 1

Die Fachhochschule Erfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ThürHG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des in Satz 1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Fachhochschule Erfurt.

Der Zweck gemäß Satz 2 wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Satz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Erfurt selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Satz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Fachhochschule Erfurt (§ 20 Abs. 1 ThürHG) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Hochschule keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Fachhochschule erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Satz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Satz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Satz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Fachhochschule Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung zur gemeinnützigen Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, den 17.12.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill (Präsident)

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.